

# Satzungsentwurf für die Jugendwerkskonferenz am 27.10.01

## Jugendwerk der AWO Württemberg

### I. Name und Sitz

1. Der **Kinder- und**<sup>1</sup> Jugendverband trägt den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart Bad Cannstatt

### II. Zweck

Zweck des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. ist die Erfüllung der ein den Leitsätzen der Jugendwerke in der jeweiligen Fassung genannte Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:

- Die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort

### III. Gemeinnützigkeit

1. Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. insbesondere durch:
  - Koordination der Aktivitäten der Kreis- und Ortsjugendwerke, sowie der Jugendwerksgruppen
  - Übernahme von Aktivitäten und Aufgaben, die den Rahmen der Möglichkeiten der Untergliederungen übersteigen
  - Unterstützung beim Auf und Ausbau von Jugendwerken und Jugendwerksgruppen
  - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
  - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen, Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
  - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
  - Internationale Jugendarbeit
  - Jugendbegegnungen innerhalb und außerhalb der BRD
  - Politische Stellungnahmen, insbesondere zur Jugendpolitik
  - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerks entsprechen
  - Kinder und Jugenderholungsmaßnahmen
  - Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des KJHG
2. Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen und Darlehen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.. Dies gilt auch für den Fall Ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.

---

<sup>1</sup> Satzungsänderung nach Vorgabe des Bundesjugendwerks (Mustersatzung Stand 5.5.1996)

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Landesjugendwerk der AWO Baden-Württemberg bzw. das Bundesjugendwerk der AWO e.V. oder an den Bezirksverband der AWO Württemberg e.V.  
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## IV. Mitgliedschaft

1. **Mitglieder des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. können Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter von 7 bis 30 Jahren sein, die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. anerkennen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung beantragt werden.<sup>2</sup>**
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Jugendwerksvorstand
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet
4. **Die Mitgliedschaft im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. erlischt zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres. Sie kann durch schriftliche Erklärung jeweils um 12 Monate verlängert werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.<sup>3</sup>**
5. **Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit gekündigt werden.<sup>4</sup>**
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze oder die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. schädigt bzw. geschädigt hat.
7. Bei Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied das Recht, den Namen oder eine Kurzbezeichnung des Verbandes zu führen **bzw. für Organisationsformen und Zusammenschlüsse zu benutzen<sup>5</sup>**. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden.
8. Der Ausschluß ist nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
9. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorganen übertragen.
10. Als korporative Mitglieder können sich im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. oder auf mehrere Kreisjugendwerke erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragendes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
11. Über die Aufnahme als korporative Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesjugendwerksvorstand Baden-Württemberg bzw. mit dem

---

<sup>2</sup> Satzungsänderung mit dem Ziel einer direkten Mitgliedschaft natürlicher Personen. Diese wird für notwendig erachtet, da sich immer mehr Aktive direkt im Jugendwerk Württemberg bzw. bei dessen Projekten engagieren und gleichzeitig kaum mehr „klassische“ Untergliederungen vorhanden sind.

<sup>3</sup> Satzungsänderung; Befristung der Mitgliedschaft, verbunden mit einer aktiven Rückmeldung der Mitglieder um „Karteileichen“ zu vermeiden, da die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages nicht geplant ist.

<sup>4</sup> Satzungsänderung, die Austrittsfrist von 12 Monaten wird als unnötig und bei Jugendlichen als nicht sinnvoll angesehen.

<sup>5</sup> Satzungsänderung; ergibt sich aus der Mitgliedschaft natürlicher Personen

Bundesjugendwerksvorstand der AWO e.V.. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

12. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
13. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
14. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder Organisation der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

## V. Organe

Organe des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. sind:

- a) die Jugendwerkskonferenz
- b) der Jugendwerksvorstand

## VI. Jugendwerkskonferenz

1. Die Jugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Jugendwerksvorstandes
  - b) den Mitgliedern des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V.<sup>6</sup>**
  - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf
2. Zur Konferenz des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.  
Der Vorstand kann außerordentliche Konferenzen einberufen. Auf Antrag von mindestens **einem Viertel<sup>7</sup>** der Mitglieder ist eine außerordentliche Konferenz unter den in Satz eins genannten Bedingungen einzuberufen. *(Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Ist die Konferenz nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Konferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen, bei welcher die Beschlußfähigkeit nicht mehr festgestellt werden muß)<sup>8</sup>.*
3. Die Jugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Konferenz wählt jährlich abwechselnd auf zwei Jahre:
  - a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den/die SchriftführerIn, eine(n) RevisorIn und weitere 1-4 BeisitzerInnen  
bzw.
  - b) den/die StellvertreterIn, den/die KassierIn, eine(n) RevisorIn und weitere 1-4 BeisitzerInnenFreigewordene Vorstandsposten können bei der nächsten Jugendwerkskonferenz für die restliche Amtsperiode nachgewählt werden.  
Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Jugendwerkskonferenz wählt die Delegierten zur Landes- bzw. Bundesjugendwerkskonferenz.
4. Die Jugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts und Wahlordnung.

---

<sup>6</sup> Satzungsänderung; Um allen im Jugendwerk Württemberg aktiven ein Mitbestimmungsrecht zu geben, sind alle Mitglieder einzeln stimmberechtigt. Delegiertenmeldungen etc. entfallen. Der derzeitigen Struktur wird hiermit Rechnung getragen.

<sup>7</sup> Satzungsänderung; ein Drittel in ein Viertel um dem geringeren Organisationsgrad einzelner Mitglieder Rechnung zu tragen.

<sup>8</sup> Satzungsänderung; gestrichen, da nicht praktikabel und Beschlußfähigkeit nicht definiert

5. Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V. und zu ihm gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind führen zu Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Jede Die Auflösung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Jugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## VII. Jugendwerksvorstand

1. Der Vorstand wird von der Jugendwerkskonferenz gewählt. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V..  
Er besteht aus: dem/der VorsitzendeN, dem/der stellv. VorsitzendeN dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und weiteren zwei bis acht BeisitzerInnen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.  
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassierIn müssen volljährig sein. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen nicht älter als 25 Jahre sein.  
Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. **Der/die GeschäftsführerIn ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes; er wird vom Vorstand berufen bzw. abberufen<sup>9</sup>**
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassierIn **sowie der/die GeschäftsführerIn<sup>10</sup>**. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Jugendwerksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn berufen. Diese(r) ist als besondere(r) VertreterIn im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den/die besondereN VertreterIn durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
8. Ein(e) benannte(r) VertreterIn des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V. kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## VIII. Mandat und Mitgliedschaft

**Wählbare<sup>11</sup>** Mandatsträger müssen Mitglieder des Jugendwerks sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluß oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte.

<sup>9</sup> Satzungsänderung; Einbeziehung des Geschäftsführers in den Vorstand. Hierdurch tritt er neben dem BGB Vorstand mit in die Ergebnishaftung ein.

<sup>10</sup> S.o.

<sup>11</sup> Satzungsänderung; Definition Wählbare um die Mitgliedschaft eines Kraft Amtes ernannten Geschäftsführers zu ermöglichen

## **IX. Rechnungswesen und Finanzierung**

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V.
  - b) aus Beitragsanteilen des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V.
  - c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
  - d) aus zweckgebundenen Zuschüssen
2. Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet
3. Das Rechnungswesen hat den kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen
4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisorenordnung im Rahmen der AWO anzuwenden

## **X. Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

Die Leitsätze der Jugendwerks der AWO sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landesjugendwerks der AWO Baden-Württemberg bzw. des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V..

## **XI. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.
2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit u Prüfungs Zwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Bezirksjugendwerke nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

## **XII. Auflösung**

Bei Ausschluß aus dem Landesjugendwerk der AWO Baden-Württemberg bzw. Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Jugendwerk der AWO zu führen. Ein etwaiger neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.